

# RS OGH 1980/12/16 4Ob38/80, 9ObA131/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1980

## Norm

AngG §23 III

AngG §26 Z2

## Rechtssatz

Dem Arbeitnehmer, der eine Übernahme seines Arbeitsvertrages unter den vom Betriebserwerber genannten Bedingungen abgelehnt und zugleich sein bisheriges Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgelöst hat, kann mit dem Erwerber des Betriebes - auch schlüssig durch Fortsetzung bzw Wiederaufnahme seiner Tätigkeit - ein neues Arbeitsverhältnis zu eben diesen geänderten Bedingungen eingehen, sofern die von ihm damit akzeptierten Änderungen der Entgeltbedingungen oder sonstigen Arbeitsbedingungen in ihrer Gesamtheit objektiv so schwer wiegen, daß sie vom Arbeitnehmer auch im Rahmen seines bisherigen Arbeitsverhältnisses nicht hätten hingegenommen werden müssen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 38/80  
Entscheidungstext OGH 16.12.1980 4 Ob 38/80  
Veröff: Arb 9926 = DRdA 1982,413 = SZ 53/170
- 9 ObA 131/88  
Entscheidungstext OGH 12.10.1988 9 ObA 131/88

## Schlagworte

SW: Vertragsübernahme, Ablehnung, Dienstgeberwechsel, Arbeitgeberwechsel, Wechsel, Angestellte, Auflösung, Ende, Beendigung, Aufeinanderfolge, Veränderungen, Kündigung, Abfertigung, Betriebsnachfolger, Unternehmensfortführung, Unternehmensübertragung, Übertragung, Zustimmung, Vereinbarung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0028449

## Dokumentnummer

JJR\_19801216\_OGH0002\_0040OB00038\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)